



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 23

Rathenow, 2016-11-30

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung einer
Sitzung des Kreistages 136

Ungültigkeitserklärung Von
Dienstausweisen 137

Öffentliche Bekanntmachung von
öffentlich-rechtlichen Verträgen 137

Anlagen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zu

einer Sitzung des Kreistages

am Montag, 5. Dezember 2016 um 16.15 Uhr.

Sitzungsort: Kulturzentrum Rathenow GmbH, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP1 Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/
Informationen der Vorsitzenden
- TOP2 Einwohnerfragestunde
- TOP3 Informationen des Landrates
- TOP4 BV-0233/16
Berufung eines Kreiswahlleiters/einer Kreiswahlleiterin gem. § 15 Kommunalwahlgesetz
- TOP5 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Havelland
 - 5.1. AA-0018/16
Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2017 – Änderung § 4 der Haushaltssatzung sowie Ansätze für Schulkosten (Erstattung an Gemeinden)
 - 5.2. AA-0019/16
Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2017 – Änderung der Finanzplanjahre für das Produkt 12701 Rettungsdienst
 - 5.3. AA-0020/16
Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2017 – Höhe der Kreisumlage (Fraktion DIE LINKE)
 - 5.4. AA-0021/16
Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2017 – Planungskosten für eine Ortsumgehung für Wernitz und Markee (Fraktion DIE LINKE)
 - 5.5. BV-0231/16
Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017
- TOP6 BV-0218/16
Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2017
- TOP7 BV-0214/16
Haushalt 2015 – Antrag auf überplanmäßige Aufwendungen aus außerplanmäßiger Abschreibung der Sporthalle des OSZ Nauen aufgrund Totalschaden durch Brandanschlag
- TOP8 BV-0223/16
Zweite Änderungssatzung der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0052/14)
(Beratung und Beschlussfassung)
- TOP9 BV-0224/16
Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0058/14)
(Beratung und Beschlussfassung)
- TOP10 BV-0232/16
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst 2017
(Beratung und Beschlussfassung)
- TOP11 BV-0225/16
Internetbasierte Fahrzeugzulassung
- TOP12 BV-0216/16

- Neufassung der Satzungen der Musik- und Kunstschule Havelland und Volkshochschule Havelland (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP13 MV-0031/16
Kulturentwicklungsplanung für den Landkreis Havelland
- TOP14 BV-0234/16
Feuerwehrtechnisches Zentrum Friesack, Vergabe der Planungsleistungen für die Gebäude- und Tragwerksplanung des Hauses 2 (ehem. Halle 8)
- TOP15 BA-0031/16
Bildung eines Aufsichtsrates für die Schloss Ribbeck GmbH (Fraktion DIE LINKE)
- TOP16 MV-0051/16
Sitzungstermine des Kreisausschusses und des Kreistages für das Jahr 2017
- TOP17 Anfragen aus dem Kreistag
- TOP18 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

TOP19 Sonstiges

Ungültigkeitserklärung Von Dienstaussweisen

Die folgenden Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Verona Bielecke, Nr. 557, gültig bis 31.12.2018

Felix Wevering, Nr. 1878, gültig bis zum 31.12.2026

Birgit Lutze, Nr. 180, gültig bis 31.12.2018

Peter Wagner, Nr. 1694, gültig bis 31.12.2025

gez.

Adler

Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 07.12.2015 dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg zugestimmt. Damit werden Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter übertragen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind diese Verträge öffentlich bekannt zu machen.

Die Verträge werden nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Rathenow, 25. Oktober 2016

gez.

Lewandowski

Landrat

Die Verträge sind Bestandteil der Anlagen dieses Amtsblattes.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde Brieselang, - der Bürgermeister Herr F. W. Garn -

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und der Gemeindevertretung vom 30.09.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG.

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreiben.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erstellung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
 - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
 - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
 - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.
- sowie
- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Excel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Andert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathanow, 30.12.2015

16/11/16
.....
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Gemeinde Brieselang



.....
Dr. Burkhard Schröder
Landrat



.....
Bürgermeister

Roger Lewandowski

.....
Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter



.....
Stellv. des Bürgermeisters

Dez II: i.V. 15.12.15
AL SA: Zi 15.12.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

K O P I E

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde Dallgow-Döberitz, - der Bürgermeister Herr J. Hemberger -

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und der Gemeindevertretung vom 14.10.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
 4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in Ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragsatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
 - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
 - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
 - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Excel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2008). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 30.12.2015

Dallgow-Doberitz, 11.01.16
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Gemeinde Dallgow-Doberitz



Dr. Burkhard Schröder
Landrat

Bürgermeister



Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter

Stellv. des Bürgermeisters

Bez. II: ~~15.12.15~~
ALSA: 21.12.15

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Stadt Falkensee, - der Bürgermeister Herr H. Müller -

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und der Stadtverordnetenversammlung vom 04.11.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen.
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in Ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erstellung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
 - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
 - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
 - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Excel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 30.12.2015

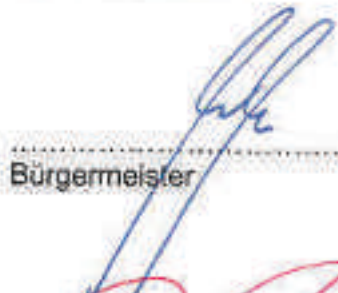
Falkensee
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Stadt Falkensee



Dr. Burkhard Schröder
Landrat


Bürgermeister

Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter


Stellv. des Bürgermeisters

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

dem kreisangehörigen Amt Friesack, - der Amtsdirektor Herr C. Pust -

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und des Amtsausschusses vom 25.11.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleiche an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragssetzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
 - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
 - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
 - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wann zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d. dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Excel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragshebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 30.12.2015

11.01.2016

(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Dr. Burkhard Schröder
Landrat

Amt Friesack

Amtsdirektor

Amt Friesack
DER AMTSDIREKTOR
Marsdenstraße 22, 15368 Friesack
Tel. 03320 2042-0 Fax 03320 2042-30

Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter

Stellv. des Amtsdirektors

Dez. II: it/usa
AL 51
21
15.12

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Stadt Ketzin/Havel, - der Bürgermeister Herr B. Lück -

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragsatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
 - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
 - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
 - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Exel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragshebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 30.12.2015

Ketzin/Havel, 14.01.2016
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Stadt Ketzin/Havel



Dr. Burkhard Schröder
Landrat


Bürgermeister



Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter



Stellv. des Bürgermeisters

Dez. II: i.v. ~~15.12.15~~
AL 51: 
15.12

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde Milower Land , - der Bürgermeister Herr F. Menzel -

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und der Gemeindevertretung vom 02.09.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
 4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
 - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
 - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
 - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Excel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 30.12.2015

Milower Land, 11.01.2016
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Gemeinde Milower Land



Dr. Burkhard Schröder
Landrat



Bürgermeister



Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter



Stellv. des Bürgermeisters

Dez. II: ~~14.~~ 15.12.15
AL 51: ~~21.~~ 15.12.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

K O P I E

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Stadt Nauen, - der Bürgermeister Herr D. Fleischmann -

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und der Stadtverordnetenversammlung vom 12.10.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
 4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kinder-tagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeig-netes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öf-fentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbei-träge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtli-nie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havel-land; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:

- a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
- b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
- c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Exel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 30.12.2015

Nauen
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Stadt Nauen



Dr. Burkhard Schröder
Landrat



Bürgermeister

Roger Lewandowski

Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter



Stellv. des Bürgermeisters

Der II: 15.12.15
AL 51: 15.12

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

dem kreisangehörigen Amt Nennhausen, - die Amtsdirektorin Frau A. Thielicke -

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und des Amtsausschusses vom 29.09.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
 4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG.
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG.

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
 - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
 - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
 - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Excel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragshebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

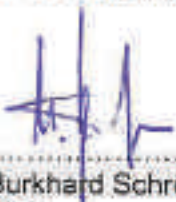
Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 30.12.2015

Nennhausen, 13.01.2016
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Amt Nennhausen



Dr. Burkhard Schröder
Landrat



Amtsdirektorin



Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter



Stellv. der Amtsdirektorin

DeII: ~~15.12.15~~
ALSA: ~~2~~ 15.12.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Stadt Premnitz, - der Bürgermeister Herr R. Wallenta -

- im Folgenden : die Kommune -

KOPIE

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kinder-tagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeig-netes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öf-fentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbei-träge in Elternbeitragsatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havel-land; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachlandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:

- a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
- b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
- c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Excel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2008). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 30.12.2015

Premnitz, 17.01.2016
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Stadt Premnitz



Dr. Burkhard Schröder
Landrat



Bürgermeister



Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter



Stellv. des Bürgermeisters

Dez. II i.V. 15.12.15
AL SA: Z 15.12.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

K O P I E

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Stadt Rathenow, - der Bürgermeister Herr R. Seeger -

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
 - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
 - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
 - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Excel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 30.12.2015

R.N., 12.01.2016
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Stadt Rathenow

Dr. Burkhard Schröder
Landrat

Bürgermeister

Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter

Stellv. des Bürgermeisters

Der. II: ~~i.V. 15.12.15~~
AL SA: 15.12.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

dem kreisangehörigen Amt Rhinow, - der Amtsdirektor Herr J. Aasmann -

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und des Amtsausschusses vom 17.09.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1,2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kinder-tagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeig-netes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öf-fentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbei-träge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtli-nie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havel-land; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
 - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
 - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
 - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Excel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragshebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 30.12.2015

Rhinow, 19.1.2016
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Amt Rhinow



Dr. Burkhard Schröder
Landrat

Amtsleiter



Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter



Stellv. des Amtsdirektors

Det. II: ~~1. V. A.~~ 15.12.15
AL 51: 21 15.12.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

K O P I E

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Dr. B. Schröder - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde Schönwalde-Glien, - der Bürgermeister Herr B. Oehme -

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015, wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kommune war seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2015 und der Gemeindevertretung vom 12.11.2015 Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2016 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
 - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

Q

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII; Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises;
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises sowie über die Aufnahme von außerhalb der Kommune wohnenden Kindern in eine Einrichtung der Kommune;
 - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Jugendamt des Landkreises Havelland erfolgen;
 - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 (1) KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder; Einreichung der Verwendungsnachweise für die Kitafinanzierung einschließlich für freie Träger im Zuständigkeitsbereich;
 - g. Meldungen zur Sprachförderung und Auszahlung der Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich; Einreichung des Nachweises über die zweckgerechte Verwendung der Mittel einschließlich auch betreffend die freien Träger;
 - h. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter Zusatzleistungen;
 - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht in der Kommune wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis.
4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Q

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
 - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 60 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
 - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
 - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6 und § 16a KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
 - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
 - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
 - f. Erfass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
 - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen;
 - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote;
 - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg;
 - j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;

Q

2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Für Widerspruchsverfahren, soweit sie die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
 - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
 - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird maximal bis in Höhe der von der Kommune tatsächlich zu erstattenden Personalkosten gewährt.
 - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Höhe geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 5,55 € /Monat für jedes in der Kommune betreute Kind sowie für Kinder aus Zuständigkeit der Kommune, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Dieser Betrag wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tariferhöhung.
5. Die Pauschale zum Ausgleich des den Kommunen entstehenden Verwaltungsaufwandes wird gleichfalls zu den oben bezeichneten Stichtagen ausgereicht. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze verbleiben bei der Kommune, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt und werden bei der Berechnung des Zuschusses nach Ziff. 1 d dieses Abschnittes in Abzug gebracht.

IV. Nachweispflicht der Gemeinde

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingenommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen (Excel-Tool) zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des

Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege betreffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

V. Gemeinsame Arbeitsberatungen

Unter der Leitung des Landkreises werden halbjährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2020.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Q

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Rathenow, 30.12.2015

27.11.2016 *Sie-Flur*
(Ort, Datum)

Landkreis Havelland

Gemeinde Schönwalde-Glien



Dr. Burkhard Schröder
Landrat

Bürgermeister

Roger Lewandowski



Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter

Stellv. des Bürgermeisters

Der II: i.V. 15.12.15
ALSA: 15.12.15

